

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Landwirt / Landwirtin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Farmer

Diploma of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Landwirtinnen und Landwirte bearbeiten den Boden, säen und pflanzen Kulturen im Ackerbau und ernähren die Pflanzen. Sie pflegen und ernten resp. nutzen Ackerkulturen und Grünland. Weiter lagern und verarbeiten sie die Produkte aus dem Pflanzenbau. Im Bereich Tierhaltung halten, pflegen, füttern, züchten und vermehren sie Nutztiere. Sie halten die Tiere gesund und gewinnen tierische Lebensmittel. Bei den pflanzlichen und den tierischen Lebensmitteln sichern sie die Qualität und verkaufen die Produkte.

Sie unterhalten Bauten, Einrichtungen und Anlagen in ihrem Arbeitsbereich. Dafür verwenden sie Geräte, Werkzeuge, Werk- und Hilfsstoffe. Bei all ihren Tätigkeiten setzen sie die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes um. Entscheidungen treffen sie unter Einbezug des wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und ökologischen Umfeldes. Weiter üben sie administrative Arbeiten in ihrem Arbeitsbereich aus.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Landwirtinnen und Landwirte arbeiten auf Produktions- und Verarbeitungsbetrieben von landwirtschaftlichen Produkten im Pflanzenbau und in der Tierhaltung.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein

Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein

www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**

- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**



Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 26. Oktober 2010 über die berufliche Grundbildung Landwirt / Landwirtin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Landwirtin/Landwirt FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 12 Tag(en)/Woche; total 1500-1600 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 8-10 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 6 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

Nationale Referenzstelle:

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

